

Wirksamere Zusammenarbeit zwischen Gerichtsmedizinern und Strafverfolgungsorganen im Kampf gegen die Kriminalität

Zwischen der gerichtlichen Medizin, der Kriminalistik und der Justiz bestehen vielfältige, objektiv bedingte Beziehungen und wechselseitige Abhängigkeiten. Es gibt viele Aufgabenbereiche des Rechts, die die Anwendung gerichtsmedizinischer Methoden und Erkenntnisse erfordern, um zu sachlichen, wahrhaften und damit gesellschaftsgemäßen Entscheidungen zu kommen. Im folgenden soll besonders auf die Fragen eingegangen werden, die die gemeinsame große Aufgabe betreffen, entschlossener und wirkungsvoller den Kampf gegen die Kriminalität zu führen.

Zur Bedeutung der Gemeinschaftsarbeit zwischen Gerichtsmedizinern, Juristen und Kriminalisten

Der Kampf gegen die Kriminalität verläuft nicht gradlinig. Man darf zwei Leitgedanken nie aus dem Blick verlieren: Einerseits schafft erstmalig unsere sozialistische Gesellschaft Schritt für Schritt Bedingungen, diesen komplizierten Kampf erfolgreich führen zu können; andererseits verlangt das große Anstrengungen und verbietet Selbstlauf oder Bequemlichkeit. Ständig neue Wege zu erkunden, das Feld der Maßnahmen zu erweitern, sicherer die gesellschaftlichen Möglichkeiten zu erkennen und damit die Potenzen der Gesellschaft, insbesondere die Kraft der Arbeiterklasse, besser zu nutzen, das sind Forderungen, die stets neu zu stellen sind.

Es ist nur folgerichtig, daß dabei der Wert der Gemeinschaftsarbeit wächst, von der auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen Gerichtsmedizinern, Juristen und Kriminalisten geprägt sind. Diese Zusammenarbeit beschränkt sich schon längst nicht mehr auf die Lösung des Einzelfalles. Gemeinsame Zusammenkünfte im Rahmen juristisch-medizinischer Arbeitskreise/1/ oder die Teilnahme von Juristen und Kriminalisten an Fortbildungsveranstaltungen der Gerichtsmediziner sind bereits feste Foren des wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungsaustauschs.

Die gutachtliche Tätigkeit des Gerichtsmediziners unterscheidet sich von der anderer Experten, die bei der Strafverfolgung Gutachten erstatten. Hervorzuheben ist vor allem, daß der Gerichtsmediziner im allgemeinen dann tätig wird, wenn es sich um schwerwiegende, die Öffentlichkeit bewegende Ereignisse handelt. Die hervorragende Einsatzbereitschaft der Gerichtsmediziner unserer Republik, ihre Sachkunde und Befähigung, theoretische Erkenntnisse in komplizierten Situationen zum Nutzen der Aufklärung tragischer Unglücksfälle oder auch schwerer Verbrechen einzusetzen, findet die hohe Anerkennung aller Juristen und Kriminalisten.

Hinzu kommt, daß die gerichtsmedizinische Expertise stets am Anfang der Ermittlungen steht. Sie kann Gang und Ziel der Ermittlungen maßgeblich beeinflussen. Die Erfahrungen der Praxis beweisen, wie unabdingbar diese Gemeinschaftsarbeit ist, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um schwere Verbrechen gegen das Leben handelt. Auch hier ist die Zusammenarbeit besser geworden. Solche Fortschritte der Praxis sind sowohl Ergebnis wie Triebkraft theoretischer Erkenntnisse, die ständig großer Aufmerksamkeit bedürfen. Hier wird die gegenseitige Bedingtheit wissenschaftlicher Erkenntnisse besonders sichtbar.

Neue Erkenntnisse auf mikro-biologischem Gebiet eröffneten der Kriminalistik neue Wege. Zugleich wirken aber neue kriminalistische Methoden zurück auf Methoden der gerichtsmedizinischen Expertise. Erkenntnisse, die unter dem Sammelbegriff der „Mikrospur“ zusammengetragen werden, müssen in der Tätigkeit des Gerichtsmediziners unbedingt beachtet werden, weil sonst wichtige Spuren vernichtet würden. Es handelt sich auch hier um ein gegenseitiges „Geben und Nehmen“. Die Zusammenarbeit kann nur in dem Maße produktiv werden, wie diese Gegenseitigkeit bewußt gestaltet wird.

In immer stärkerem Maße werden bei der Aufklärung strafbarer Handlungen, also sozialer Erscheinungen naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden genutzt. Zugleich wird aber auch für den Naturwissenschaftler das tiefere Verständnis sozialer Prozesse erforderlich, um realistische Zielvorstellungen zu erwerben. So wird in der Praxis ein Prozeß deutlich: die schrittweise Aufhebung der Trennung zwischen gesellschaftswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Forschung und ihre gegenseitige Durchdringung, die erst unter sozialistischen Bedingungen bewußt gestaltet werden kann. Die Beziehungen zwischen Rechtswissenschaft, Kriminalistik und Gerichtsmedizin veranschaulichen diesen Prozeß.

Zu einigen wichtigen Ent wicklungsrichtungen der Gerichtsmedizin

Verschiedentlich wurde von Gerichtsmedizinern gefragt, welche Perspektiven die Justiz- und Sicherheitsorgane der gerichtlichen Medizin geben. Es geht auch hier um weitere Entwicklungslinien auf einem sicherlich sehr einflußreichen Gebiet gerichtsmedizinischer Theorie und Praxis, das gemeinsame Standpunkte verlangt.

In der Praxis sind es insbesondere folgende Gebiete, die Juristen und Kriminalisten interessieren:

1. Es ist an der Zeit, die umfangreichen Erfahrungen in der Tatortarbeit des Gerichtsmediziners methodisch zu verallgemeinern. Sowohl die Arbeit am Tatort, die Obduktion und Identifizierung als auch die Verzahnung mit den Aufgaben der Sicherung von Beweismitteln, der Ermittlung, der Bergung und Räumung sowie die zeitliche und methodische Aufeinanderfolge sollten fixiert werden, um Zufälligkeiten und spontane Entschlüsse zurückzudrängen. Das ist nur lösbar, wenn kriminalistische und gerichtsmedizinische Kenntnisse zusammengefügt werden.
2. Es sind Überlegungen und praktische Erprobungen notwendig, welche effektiven Formen gerichtsmedizinischer Tätigkeit sich bei der Untersuchung von Havarien und Arbeitsschutzunfällen größeren Umfangs ergeben. Auch hierbei sollten sich Juristen und Kriminalisten von dem Gedanken leiten lassen, daß gerichtsmedizinische Kenntnisse die Entscheidung mancher subtiler Fragen erleichtern.
3. Es ist unser Ziel, daß Unfalltote nur von Gerichtsmedizinern obduziert werden, weil für die rechtliche Einordnung und Beurteilung bestimmter medizinisch-biologischer Prozesse Kenntnisse erforderlich sind, die den allgemeinen medizinischen Bereich überschreiten. Für die Beurteilung solch diffiziler Fragen wie der Kausalverläufe, die oftmals entscheidend für die Beantwortung der Schuldfrage sind, bedarf der Jurist der Hilfe des Gerichtsmediziners, die nicht durch den Pathologen ersetzt werden kann. Gleiches gilt auch für die Begutach-

ni Über die Arbeitsweise eines solchen Arbeitskreises be-
richteten z. B. Krüger/Mayer, „Sozialistische Gemeinschafts-
arbeit im Kampf gegen die Kriminalität“, NJ 1965 S. 599 ff.